

Sollte daher Aufonius meinen, in dieser Richtung sich schwer versündigt zu haben, so ist er eines Besseren zu belehren. Sein Haß und Abscheu gegen den Unglauben und auch die offene Aussprache solchen Abscheues ist nur zu loben; doch den in solchen Sünden verstrickten Personen gegenüber ist ihm nicht zwar Entschuldigung ihrer Verfehrtheiten, wohl aber christliches Mitleid und Gebet um deren Besserung zu empfehlen.

7. Im letzten von Aufonius berührten Falle, der Verhinderung eines Kandidaten an der Erlangung einer erwünschten Beamtenstelle, ist vor allem zu sehen, ob der Betreffende dauernd jene Gesinnungen hegt, welche ihm gelegentlich jene höhnischen Bemerkungen gegen die katholische Kirche entlockten. Ist das der Fall, dann ist er keineswegs geeignet, zum Wohle der katholischen Bürger die Bürgermeisterstelle einzunehmen. Es ist alsdann Grund genug, einen solchen unwürdigen und unfähigen Bewerber zu entlarven, selbst wenn jene höhnischen Aeußerungen bisher nicht zur öffentlichen Kenntniss gekommen sind. Daher hat Aufonius keine Sünde der Ehrabschneidung begangen. Dies um so weniger, wenn jene Aeußerungen in einer öffentlichen Versammlung gefallen und die katholischen Wähler nur zufällig nicht zur Kenntniss der wahren Gesinnung des Bewerbers gekommen wären. Anders läge der Fall, wenn jene Aeußerungen vor längerer Zeit geschehen wären, der Bewerber aber jetzt von ganz anderer Gesinnung durchdrungen sein sollte.

Walfenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Das Präsentationsrecht des Pfarrers als Kompatron.)

Das mit einem Laienpatronate behaftete Rittergut D. ist dismembrirt worden. Träger dieses dinglichen Patronates ist das Gut selbst, der fundus, § 579 II, 11. A. L. R.¹⁾ Infolge der Stückveräußerungen bleibt das Patronat an den Trennstücken haften (§ 580 a. a. D.).

Ein Stück des Gutes ist der mit der katholischen Kirche in D. verbundenen Pfarre daselbst aufgelassen, und ist letztere als Eigentümerin des Stückes eingetragen worden. Insoweit dauert auf diesem Stück das Patronat als geistliches Patronat fort, so daß es sich jetzt um ein jus patronatus mixtum handelt. Träger dieses geistlichen Patronates ist das Pfarrgut (§ 774 a. a. D.). Die Verwaltung des Pfarrgutes gebührt gesetzlich dem Pfarrer (§ 778 a. a. D.). Daher ist der Pfarrer zur Ausübung des auf dem Pfarrgute haftenden Kirchenpatronates berechtigt (§ 599 a. a. D.). Außer dem Pfarrer sind der Besitzer des Restgutes und die Besitzer der übrigen Trennstücke des ursprünglichen Stammgutes als Kompatrone zur Ausübung des Patronates berufen.

¹⁾ Allgemeines Landesrecht für die preußischen Staaten vom 1. Juni 1794.

Für die Kompatrone untereinander gilt in analoger Anwendung des § 605 a. a. D. der Satz, daß sie als Inhaber einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten sind.

Hinsichtlich der Präsentation bestimmt § 387 a. a. D.:

„Die Präsentation muß von dem Patron und, wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Teilnehmung an der Wahl und Vokation berechtigt sind.“

Zur Wahl und Vokation sind alle Kompatrone berechtigt (§§ 324, 327, 387 a. a. D.), soweit sie sich ihres Rechtes nicht nach Maßgabe des § 610 a. a. D. begeben haben.

Dies vorausgeschickt, handelt es sich in der Praxis um folgenden Rechtsfall:

Für die zum 1. Juli 1913 vorzunehmende Neubesezung der Pfarrstelle in D. hat der Fiskus in Ausübung des der Ansiedelungskommission, als Eigentümerin des Restgutes, zustehenden Patronatsrechtes dem Pfarrer M. M. die Präsentation erteilt und der gesetzlichen Behörde gegenüber hervorgehoben, daß die übrigen Kompatrone sich ihres Rechtes begeben hätten.

Das Administratorische General-Konsistorium zu P. hat die Präsentation bestätigt und den vom Fiskus präsentierten Pfarrer zum 1. Juli 1913 in sein neues Amt eingewiesen, nachdem der bisherige Pfarrer zur Wahrung der dem Pfarrgut zu D. zustehenden, aber nicht beachteten Mitpräsentationsrechte gegen die Präsentation des Fiskus allein — wegen seiner Uebergehung — Widerspruch erhoben hatte.

Es fragt sich, ob die Neubesezung der Pfarrstelle in D. zufolge der alleinigen Präsentation des Fiskus rechtsgültig erfolgt ist?

Hiebei ist die Angabe des Fiskus zunächst dahin zu berichtigen, daß nur ein Kompatron sich seines Rechtes wirksam begeben hat. Von den übrigen Kompatronen — außer dem Pfarrer — sind Ansprüche auf Ausübung des Präsentationsrechtes in dem vorliegenden Falle nicht geltend gemacht worden. Insoweit liegt auf Seiten der übrigen Kompatrone für diesen Fall ein stillschweigender Verzicht auf das Präsentationsrecht vor. Es bleibt also nur das Recht des Pfarrers zu erörtern. Trotz der Vorschrift des § 387 a. a. D., nach welcher die Präsentation von allen Patronen geschehen muß, die zur Teilnehmung an der Wahl und Vokation berechtigt sind, ist die Institution des neuen Pfarrers zufolge Präsentation nur des Fiskus rechtsgültig erfolgt. Denn über die Gültigkeit der Institution entscheidet nicht die Staatsgesetzgebung, sondern das kanonische Recht, nach welchem die auf bona fides gestützte quasi possessio juris praesentandi genügt.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt nach Aufzählung der in den §§ 60 und 61 II, 11 angegebenen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte im § 62 a. a. D.:

„Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben nach Verschiedenheit der Religionsparteien den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen vorbehalten.“

Bei katholischen Patronatskirchen sind die Erfordernisse zu dem geistlichen Amte an diesen Kirchen in der Person des für das Amt bestimmten Geistlichen nur dann erfüllt, wenn in bezug auf ihn die der Verfassung der katholischen Kirche entsprechenden Vorschriften über die Präsentation sowohl in Ansehung des Präsentierenden als auch des Präsentierten gewahrt sind.

Insoweit ist also das kanonische Recht in Geltung geblieben trotz Publikationspatent vom 5. Februar 1794, Art. 1.

Vergleiche auch §§ 66, 980 a. a. O. Dazu kommt, daß die Institution in ein geistliches Amt nebst ihren Voraussetzungen und Erfordernissen eine innere Angelegenheit der Kirche bildet.

In Uebereinstimmung damit sagt das A. L. R. im § 98 a. a. O.:

„In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt.“

Die Institution in ein geistliches Amt ist aber keine Angelegenheit des bürgerlichen Lebens, sondern eine innere Angelegenheit der Kirche.

Das Präsentationsrecht in O. stand von jeher dem Besitzer des Gutes O. zu, ad quem de antiqua consuetudine pertinet electio. Derselbe hatte auch den bisherigen Pfarrer bona fide mit Erfolg präsentiert. Nach der Dismembration des Gutes befindet sich der Fiskus, als Besitzer des Restgutes, jedenfalls in quasi possessione juris praesentandi. Die Präsentation des Fiskus besteht daher zu Recht — *salva quaestione super jure compatronatus inter Fiscum et Parochum.* —

Cap. 24 de electione et electi potestate Decretalium Gregorii Liber I, Tit. VI. In rubro dieser Stelle heißt es:

„Sufficit electo ad obtinendum, docere eligentem fuisse in quasi possessione tempore electionis, licet non probet, quod proprietas juris eligendi ad illum pertineret.“

An einer anderen Stelle sagt das kanonische Recht, daß der von dem gutgläubigen Besitzer des Patronatsrechtes Präsentierte, das Amt, in welches er instituiert worden ist, behält, selbst wenn das Recht dem Präsentanten aberkannt wird.

Diese Stelle lautet:

„Si quis clericus ab ordinario iudice in ecclesia fuerit institutus ad praesentationem illius, qui eiusdem credebatur esse patronus et postea jus patronatus alius evicerit in iudicio, institutus non debet ab ipsa propter hoc removeri, si tempore praesentationis suae ille, qui eum praesentavit, jus patronatus ecclesiae possidebat, cum ex hoc ei, qui de jure debet habere, nullum in posterum praejudicium generetur. Si vero non possi-

debat, sed tantum credebatur esse patronus, cum non esset, poterit ab eadem ecclesia removeri.“

Cap. 19 de jure patronatus. Decret. Gregorii Liber III, Tit. XXXVIII.

Ebenso wie nach kanonischem Recht die Präsentation seitens des Quasibesizers und des Präsentationsrechtes für den sonstigen Berechtigten kein Präjudiz bildet, verliert auch nach dem Preussischen Landrecht (II, 11, § 611) der Patron seine Rechte keineswegs durch den Nichtgebrauch.

Das Verhältnis dieser beiden Rechte in Patronatsfachen zueinander besteht darin, daß die staatsrechtlichen Grundsätze des Landrechtes über ein Rechtsverhältnis nach außen — insbesondere über das Recht der Kompatrone zueinander —; das kanonische Recht dagegen über das Rechtsverhältnis des Patrons und des von ihm präsentierten Geistlichen zu der bischöflichen Behörde, also über ein Rechtsverhältnis nach innen, entscheiden. In erster Beziehung kann der Fiskus das Recht des Pfarrers nicht etwa aus dem Gesichtspunkte der Patronatsleistungen wirksam bestreiten, denn eine mathematische Berechnung der Rechte des Patrons nach seinen Leistungen ist nicht durchzuführen, da die an sich unteilbaren Rechte nicht aus den Leistungen, sondern ex fundo entspringen, während mit dem Patronatsrechte nicht ohne weiteres Patronatskosten verknüpft sind (R. G. 28. 1. 13), so daß für gleiche Stimmberechtigung der Kompatrone zu entscheiden ist.

Verschieden gestalten sich aber die Rechtsverhältnisse nach innen, je nachdem der fiskalische Laienpatron oder der Patronatspfarrer das Präsentationsrecht ausüben.

Das hier ausschlaggebende kanonische Recht bestimmt:

„Cum autem advocatus clericum idoneum episcopo praesentaverit et postulaverit postmodum eo non refutato alium aequè idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, iudicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore, jure potior esse videtur.“

Cap. 24 de jure patronatus Decret. Gregorii Liber III, Tit. XXXVIII.

In dem geistlichen Patronate ist das jus variandi nicht enthalten, weil dasselbe mehr aus dem Gesichtspunkte einer Kollation aufgefaßt wird.

Nach dem jus Canonicum muß ferner das Präsentationsrecht bei geistlichem Patronat intra sex menses, bei weltlichem Patronat intra quatuor menses ausgeübt werden.

Es heißt im Cap. XXII De jure patronatus Decret. Greg. Liber III, Tit. XXXVIII:

„Illas autem ecclesias, de quarum patronatu controversia fuerit, si intra sex menses, postquam vacaverint, non fuerit controversia terminata, licitum tibi sit, de persona idonea ordinare.“

Und ferner im Cap. XXVII loco citato:

„Cum propter discordias laicorum: Mandamus, quatenus si de jure patronatus quaestio emergerit inter aliquos et ab eo cui competit intra quatuor menses non fuerit definitum, ex tunc ecclesiam ipsam de persona non differas idonea ordinare: ita quod illi ex hoc non debeat in posterum praeiudicium generari, qui jus evicerit patronatus.“

Beim jus patronatus mixtum, welches dann vorhanden ist, wenn der Titel selbst ein gemischter ist, z. B. wenn das Patronat zu gleicher Zeit einer geistlichen Person und einem Laien zusteht, ist die Frist, sofern es sich um den Eintritt der Folgen der Versäumnis handelt, stets sechs Monate.

Gl. ad c. un. de jure patr. in VI^{to} ad v. Ecclesiasticus.

Im vorliegenden Falle beträgt also die Präsentationsfrist sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist ohne Präsentation tritt das Ordinationsrecht des Bischofs ein (cfr. § 398 II, 11, A. L. R.).

Wenn in unserem Falle auch in Zukunft die übrigen Kompatrone — außer dem Besitzer des Restgutes und dem Patronatspfarrer — das Präsentationsrecht nicht ausüben, und wenn zwischen beiden dieses Recht ausübenden Kompatronen eine Einigung binnen sechs Monaten nicht erzielt wird, so tritt die freie Kollation des Bischofs ein.

Es liegt daher im Interesse des fiskalischen Laienpatronates in D., mit dem Patronatspfarrer daselbst einen Alternierungsvertrag dahin zu schließen, daß das Präsentationsrecht per turnum ausgeübt werde.

Bemerkt sei hiezu, daß, wo bei Ausübung eines gemischten Patronatsrechtes ein Alternieren zwischen dem geistlichen und Laienpatrone eingeführt ist, dasselbe für den Turnus des Laien als reines Laienpatronat, für den des geistlichen Patrons als rein geistliches behandelt wird.

Sollte es zu einem zwischen dem Fiskus und dem Patronatspfarrer in D. — vorbehaltlich der Rechte Dritter — zu schließenden Alternierungsvertrage nicht kommen, und sollte sich bei der Teilnahme der übrigen Kompatrone an der Ausübung des Präsentationsrechtes eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Person des zu Präsentierenden herausstellen, so würde folgende kanonisch-rechtliche Form entscheiden:

Ex concilio Lateran: „Quoniam in quibusdam locis fundatores ecclesiarum aut heredes eorum potestate, in qua eos ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur: et cum una ecclesia unius debeat esse rectoris, pro sua dissensione plurimos repraesentant. Praesenti decreto statuimus, ut si forte in plures partes fundatorum se vota diviserint, ille praeficiatur ecclesiae, qui maioribus juvatur meritis, et plurimorum eligitur et approbatur adsensu. Si autem hoc sine scandalo esse nequiverit, ordinet

antistes ecclesiam, sicut melius eam secundum Deum viderit ordinandam. Et id ipsum etiam faciat, si de jure patronatus quaestio emergerit inter aliquos et cui competat intra quatuor menses non fuerit definitum.“

Cap. III De jure patronatus, Decret. Greg. Liber III, Tit. XXXVIII.

Pojen.

Meißner, erzbischöfl. Konsistorialrat u. Propst.

III. (Vermittlung von Meßstipendien.) Der Wallfahrts-priester Ewald gibt sich gerne mit Vermittlung von Meßstipendien ab; es ist ihm dies sozusagen zu einem wirklichen Gewohnheitsbedürfnis geworden, dem er um so leichter und lieber nachgibt, als einerseits bei der gut besuchten Wallfahrtskirche viele Meßhonorare abgegeben werden, und er anderseits bei diesem Vermittlungsgeschäfte einen nicht zu verschmähenden Nebenverdienst findet. Mit den diesbezüglichen kirchlichen Verordnungen möchte er nicht direkt in Konflikt geraten, aber er sucht sich mit allen Mitteln an denselben vorbei zu winden.

I. Dem Defizientenpriester Paulus übergibt er am letzten eines jeden Monats die Meßintentionen für den ganzen folgenden Monat; behält aber, und zwar mit dessen ausdrücklicher Gutheißung, einen kleinen Prozentsatz von jedem Stipendium zurück.

II. Mit mehreren Priestern ist er übereingekommen, daß sie an bestimmten Tagen nach seiner Intention zelebrieren. Dafür besorgt er ihnen alle von ihnen gewünschten Bücher und Zeitschriften, und zwar so, daß der Wert des Gelieferten genau dem Stipendium der zelebrierten Messen entspricht. Als Entgelt für seine Mühewaltung erhält Ewald von seiner Buchhandlung einen namhaften Rabatt.

Was ist zur Handlungsweise Ewalds zu sagen?

Entsprechend der Wichtigkeit der Sache hat die Kirche der Per-folwierung der Stift- und Manualmessen und der Verhinderung, beziehungsweise Abschaffung von Mißbräuchen bei Entschädigung von seiten der Gläubigen (d. i. Meßstipendium, Meßhonorar) ihr be-sonderes Augenmerk zugewendet. Diesbezügliche Bestimmungen erließ die Konzilskongregation durch Dekrete vom 21. Juni 1625 und 23. November 1697; durch dieses letztere schärfte Papst Innozenz XII. das erstere neuerdings ein und fügte noch einige authentische Er-klärungen bei. Papst Benedikt XIV. berührt in seiner Konstitution „Quanta cura“ vom 30. Juni 1741 denselben Gegenstand. Weitere diesbezügliche Bestimmungen neueren Datums wurden hauptsächlich erlassen durch die Konstitution Pius' IX. vom 12. Oktober 1869 „Apostolicae sedis“, durch das Dekret der Konzilskongregation vom 9. September 1874, durch das Dekret „Vigilanti“ vom 25. Mai 1893 und endlich durch das Dekret der Konzilskongregation vom 11. Mai 1904. In diesem neuen Dekrete werden die Bestimmungen der früheren Dekrete und Erlässe zum Teil verschärft, zum Teil authen-